

Übersicht der Anzeigepflichten: 1. spätestens 4 Wochen im Voraus 2. innerhalb von drei Tagen 3. so früh wie möglich 4. unverzüglich	Zentrale Wasserwerke	Dezentrale kleine Wasserwerke	Kleinanlagen zur Eigenversorgung	Mobile Versorgungsanlagen	Ständige Wasserverteilung	Zeitweise Wasserverteilung
Anlagedefinition gemäß	§ 3 (2) a	§ 3 (2) b	§ 3 (2) c	§ 3 (2) d	§ 3(2) e	§ 3 (2) f
Einrichtung ¹	•	•	•	•	•	• ³
Erst- und Wiederinbetriebnahme ¹	•	•	•	•	•	• ³
Stilllegung (auch teilweise) ²	•	•	•	•	•	• ³
Veränderungen ¹	•	•	•	•	•	-
Übergang des Eigentums ¹	•	•	•	-	•	-
Übergang des Nutzungsrechts ¹	•	•	•	-	•	-
Voraussichtliche Nutzungsdauer ³	-	-	-	-	-	• ³
Vorkommen einer „Großanlage“ ⁴	-	-	-	•	•	-

Trinkwasser VO § 3 Begriffsbestimmungen

2. sind „Wasserversorgungsanlagen“
- a)
Anlagen einschließlich des dazugehörigen Leitungsnetzes, aus denen pro Tag mindestens 10 Kubikmeter Trinkwasser entnommen oder auf festen Leitungswegen an Zwischenabnehmer geliefert werden oder aus denen auf festen Leitungswegen Trinkwasser an mindestens 50 Personen abgegeben wird (zentrale Wasserwerke);
- b)
Anlagen einschließlich des dazugehörigen Leitungsnetzes, aus denen pro Tag weniger als 10 Kubikmeter Trinkwasser im Rahmen einer gewerblichen oder öffentlichen Tätigkeit genutzt und an weniger als 50 Personen abgegeben werden (dezentrale kleine Wasserwerke);
- c)
Anlagen einschließlich der dazugehörigen Trinkwasser-Installation, aus denen pro Tag weniger als 10 Kubikmeter Trinkwasser zur eigenen Nutzung entnommen werden (Kleinanlagen zur Eigenversorgung);
- d)
Anlagen an Bord von Land-, Wasser- und Luftfahrzeugen und andere mobile Versorgungsanlagen einschließlich aller Rohrleitungen, Armaturen, Apparate sowie der Trinkwasservorratsbehälter (Wasserspeicher), die sich zwischen dem Punkt der Übernahme von Trinkwasser aus einer Anlage nach Buchstabe a, b oder Buchstabe f und dem Punkt der Entnahme des Trinkwassers befinden; bei an Bord betriebener Wassergewinnungsanlage ist diese ebenfalls mit eingeschlossen (mobile Versorgungsanlagen);

- e)
Anlagen der Trinkwasser-Installation, aus denen Trinkwasser aus einer Anlage nach Buchstabe a oder Buchstabe b an Verbraucher abgegeben wird (ständige Wasserverteilung);
- f)
Anlagen, aus denen Trinkwasser entnommen oder an Verbraucher abgegeben wird und die zeitweilig betrieben werden oder zeitweilig an eine Anlage nach Buchstabe a, b oder Buchstabe e angeschlossen sind (zeitweise Wasserverteilung);

Wer sich bei dem nachfolgenden Link die Internetseite genau anschaut, wird sich ebenfalls zu helfen wissen:

<http://www.vdw-online.de/der-vdw/veranstaltungen/2011/2011-10-28-Trinkwasser.php>

Es stehen dort auch einige Vorträge zum download, die zur Unterstützung der Umsetzung der TrinkwV mit den ca. 80 TeilnehmerInnen des vdw diskutiert wurden.